

Haushaltssicherungskonzept

der Stadt Bad Vilbel für die Haushaltsjahre 2015 und 2016

1. Rechtsgrundlagen

Nach § 24 Abs. 2 GemHVO-Doppik ist der Haushaltsausgleich nicht hergestellt, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen den Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge übersteigt (Fehlbedarf).

Ist ein Ausgleich des Ergebnishaushalts nicht möglich, ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen (§ 92 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung). Eine formale Struktur des Haushaltssicherungskonzepts ist nicht vorgegeben. Vielmehr beschreibt § 24 Abs. 4 GemHVO-Doppik inhaltliche Mindestanforderungen, die an ein solches Konzept zu stellen sind. Im Haushaltssicherungskonzept sind die Ursachen für den nicht ausgeglichenen Ergebnishaushalt zu beschreiben. Es muss verbindliche Festlegungen enthalten über das Konsolidierungsziel, die dafür notwendigen Maßnahmen und den angestrebten Zeitraum, in dem der Ausgleich des Ergebnishaushalts erreicht werden soll.

Die Konsolidierungsziele müssen auch bei der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung berücksichtigt werden. Wegen der Bedeutung ausgeglichener Haushalte für die stetige Aufgabenerfüllung ist das Haushaltssicherungskonzept von der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen. Es ist der Aufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen.

2. Aufsichtsbehördliche Auflagen

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wurde ohne aufsichtsbehördliche Auflagen oder Bedingungen erteilt. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wurde mit Schreiben vom 22.01.2015 durch den Landrat des Wetteraukreises - Kommunalaufsicht versagt. Hierzu wurde allerdings auf Grundlage des Magistratsbeschlusses vom 09.02.2015 Widerspruch durch die Stadt Bad Vilbel eingelegt.

3. Höhe des Fehlbedarfes

Der Haushaltsplan der Stadt Bad Vilbel für das Haushaltsjahr 2015 weist im ordentlichen Ergebnis einen Fehlbedarf in Höhe von -3.835.275 EUR aus. Für das Haushaltsjahr 2016 beträgt der Fehlbedarf lediglich -2.790.702 EUR.

Die Entwicklung des Haushaltsdefizits (Haushaltsplanung) seit Einführung der Doppik stellt sich wie folgt dar:

Haushaltsjahr 2009	-9.191.381 EUR
Haushaltsjahr 2010	-8.006.441 EUR
Haushaltsjahr 2011	+1.928.075 EUR
Haushaltsjahr 2012	-5.961.788 EUR
Haushaltsjahr 2013	-9.891.074 EUR
Haushaltsjahr 2014	-8.556.251 EUR
Haushaltsjahr 2015	-3.835.275 EUR
Haushaltsjahr 2016	-2.790.702 EUR

Die Stadt Bad Vilbel hat größte Anstrengungen unternommen, dass jährliche Haushaltsdefizit zu reduzieren. Es wurden Einnahmeverbesserungen (u.a. durch Erhöhung der Grundsteuer B zum 01.01.2012 auf 450 Punkte und Erhöhung der Kindergartenbeiträge in 2013 bei gleichzeitiger Einführung einer Sozialstaffel) sowie Ausgabenreduzierungen vorgenommen. Im Haushaltsjahr 2014 ist zusätzlich eine Zweitwohnungssteuer und eine Kampfhundesteuer eingeführt, sowie die Spielapparatesteuer erhöht worden. Dieses Bestreben eines sparsamen Wirtschaftens bei Prüfung aller Einnahmemöglichkeiten wird auch in den Haushaltsjahren 2015 und 2016 fortgesetzt. Aufgrund eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung wird im Haushaltsjahr 2015 der Hebesatz der Grundsteuer A auf 450 Punkte (damit findet eine Anpassung an den Hebesatz der Grundsteuer B statt) und der Hebesatz der Gewerbesteuer auf 330 Punkte erhöht, im Haushaltsjahr 2016 erfolgt eine weitere Anpassung des Hebesatzes der Gewerbesteuer auf 357 Punkte. Die Anhebung des Hebesatzes bei der Gewerbesteuer auf 357 Punkte entspricht den Ankündigungen des Hessischen Finanzministeriums, die Nivellierungshebesätze auf diesen Wert zu erhöhen. Erklärtes Ziel des Ministeriums ist es auch, dadurch vermeintlich niedrige Gewerbesteuerhebesätze in Hessen anzuheben. Außerdem soll eine Anpassung der Friedhofsgebühren, wie von der Kommunalaufsicht gefordert, an die Höchstsätze in den Städten und Gemeinden des Wetteraukreises erfolgen, sowie eine stufenweise Erhöhung der Friedhofsgebühren über die nächsten drei Jahre stattfinden.

Allerdings ergeben sich für die Jahre 2015 und 2016 erneut auch Mehrbelastungen gegenüber den Vorjahren, ursächlich hierfür sind zusätzliche Pflichtaufgaben im Bereich der Kinderbetreuung und hohe Umlageverpflichtungen bei der Kreis- und Schulumlage. Die Steigerungen bei den Personalkosten im Haushaltsjahr 2016 i.H.v. rund 520 TEUR resultieren aus dem Mehrbedarf bei Erzieherinnen und Erziehern.

4. Ursachen des Fehlbedarfs

Der Ausweis eines Fehlbedarfs im Ergebnishaushalt 2015 und einem, zwar weiter reduzierten, aber immer noch vorhandenen, Fehlbedarf im Ergebnishaushalt 2016 haben im Wesentlichen folgende Ursachen:

4.1 Steuereinnahmen

Ein wesentlicher Grund für die Ausweisung des Fehlbetrages im Ergebnishaushalt ist, dass die Einnahmen aus kommunalen Steuern extrem schwankend sind. Bei der Gewerbesteuer musste der Haushaltsansatz bereits 2014 auf 14 Mio. EUR reduziert werden. Diese Abwärtsspirale führt sich auch im Haushaltsjahr 2015 fort, hier sind lediglich 12,5 Mio. EUR eingeplant. Aufgrund positiver Prognosen und der Erhöhung auf 357 Punkte sind dann für das Haushaltsjahr 2016 Gewerbesteuereinnahmen i. H. v. 13,9 Mio. EUR vorgesehen. Auch bei den Einnahmen aus den Anteilen an der Einkommen- und Umsatzsteuer und dem Anteil am Familienleistungsausgleich sind in den letzten Jahren die Einnahmen erheblichen Schwankungen unterzogen gewesen. Aufgrund der Orientierungsdaten des Hess. Ministeriums des Innern und für Sport werden im Haushalt 2015 insgesamt 26,8 Mio. EUR für Einnahmen aus diesen Steuern in Ansatz gebracht und im Haushalt 2016 insgesamt 28,1 Mio. EUR.

4.2 Abschreibungen

Durch die Einführung der doppischen Haushaltsführung wurde den Kommunen auferlegt, Abschreibungen auf das gesamte Anlagevermögen im Haushaltsplan bzw. in der Jahresrechnung auszuweisen. Durch diese Vorgabe hat der städtische Haushalt seit dem Haushaltsjahr 2009 Aufwendungen von jährlich über 6 Mio. EUR zu tragen, die auch bei strikter Ausschöpfung aller Einsparmöglichkeiten nicht ohne weiteres kompensiert werden können. Im Ergebnishaushalt des Haushalts 2015 beläuft sich der Abschreibungsbetrag auf rd. 6,84 Mio. EUR (s. Pos. 14 Gesamtergebnishaushalt 2015), im Ergebnishaushalt des Haushalts 2016 beläuft sich der

Abschreibungsbetrag auf rd. 6,5 Mio. EUR (s. Pos. 14 Gesamtergebnishaushalt 2016). Demnach liegen die Defizite für 2015 i. H. v. rd. 3,84 Mio. EUR und für 2016 i. H. v. rd. 2,79 Mio. EUR deutlich unter den Aufwendungen für Abschreibungen.

Dies bedeutet, dass in 2015 und 2016 bereits ein Liquiditätsüberschuss im Ergebnishaushalt erzielt wird. Nimmt man noch die geplanten Grundstücksveräußerungen hinzu und die hieraus resultierenden außerordentlichen Erträge, müsste sich ein Überschuss im außerordentlichen Ergebnis ergeben. Mittelfristig ist ab 2017 auch ein Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses geplant. Die dann jedoch durch die Abschreibungen auflaufenden Liquiditätsüberschüsse brauchen kaum zur Schuldentilgung beitragen, da diese durch entsprechende Grundstücksreserven gedeckt sind.

4.3 Kompensationsumlage

Die sog. "Kompensationsumlage", die zum Ausgleich der Einnahmeverluste von Landkreisen und kreisfreien Städten bei der Grunderwerbsteuer erhoben wird, schlägt im Haushaltsjahr 2015 mit rd. 685 TEUR zu Buche. Ab 2016 kann diese gemäß Urteil des Hess. Staatsgerichtshofes zur Neuregelung des Kommunalen Finanzausgleichs in dieser Weise nicht mehr erhoben werden.

4.4 Kreis- und Schulumlage

Obwohl in den "Leitlinien des Hess. Ministeriums des Innern und für Sport zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht über kreisangehörige Städte und Gemeinden" vom 06.05.2010 (Staatsanzeiger Nr. 21/2010, S. 1470) ausgeführt wird, dass bei der Festsetzung der Hebesätze für die kreisangehörigen Gemeinden auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Gemeinden Rücksicht zu nehmen ist, sind die Umlagebelastungen für die Kreis- und Schulumlage inzwischen dermaßen angestiegen, dass im Durchschnitt rund ein Drittel der jährlichen Gesamtausgaben für die Kreis- und Schulumlage aufgebracht werden muss. Der Wetteraukreis erhebt hessenweit die höchst zulässigen Umlagesätze:

	Ordentliche Aufwendungen Gesamtergebnishaushalt -EUR-	Anteil Kreis- und Schulumlage -EUR-	Anteil Kreis- und Schulumlage -Prozent-
Haushaltsjahr 2009	65.665.269	29.453.363	44,85 %
Haushaltsjahr 2010	63.211.588	18.137.962	28,69 %
Haushaltsjahr 2011	69.181.202	17.776.403	25,70 %
Haushaltsjahr 2012	70.040.002	24.595.054	35,11 %

Haushaltsjahr 2013	74.954.650	21.973.108	29,32 %
Haushaltsjahr 2014	76.262.600	22.418.469	29,40 %
Haushaltsjahr 2015	76.624.771	22.082.682	28,82 %
Haushaltsjahr 2016	77.851.507	23.268.373	29,89 %
		Durchschnitt:	31,47 %

4.5 Personal- und Versorgungsaufwendungen

Durch eine Stellenbesetzungssperre und sparsamen Umgang mit den Haushaltsmitteln konnten auch im Haushaltsjahr 2014 wieder Reduzierungen bei den Personalkosten erzielt werden.

Mit rd. 21 Mio. EUR liegt der Haushaltsansatz 2015 für die Personal- und Versorgungsaufwendungen jedoch wieder über dem Haushaltsansatz des letzten Jahres (Haushalt 2014), eine weitere Erhöhung um rd. 1 Mio. EUR auf dann rd. 22 Mio. EUR ist für das Haushaltsjahr 2016 notwendig.

Die Steigerungen bei den Personalkosten resultieren u.a. aus dem Mehrbedarf bei den Erzieher/innen-Stellen für die Kinderbetreuung, die zur Erfüllung der vorgegebenen Versorgungsquote eingestellt werden müssen.

Außerdem müssen Einsparungen, die im Haushalt 2014 durch den Wegfall der Lohnfortzahlung für langzeiterkrankte Mitarbeiter/innen vorgenommen wurden, für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 neu kalkuliert werden.

5. Konsolidierungsmaßnahmen

5.1 Steuerhebesätze

Gemäß § 93 HGO hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Einnahmen u.a. aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Darüber hinaus müssen nach Ziff. 10 der "Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht über Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden" bei Kommunen mit anhaltend defizitärer Haushaltswirtschaft die Steuerhebesätze, insbesondere für die Grundsteuer B, deutlich über dem Landesdurchschnitt in der jeweiligen Gemeindegrößenklasse liegen.

Im Haushaltsjahr 2012 ist eine Steuererhöhung bei der Grundsteuer B von 300 Prozentpunkten auf 450 Prozentpunkte (Grundsteuermessbetrag) vorgenommen worden. Neben der Erhöhung der Grundsteuer B fanden im Haushaltsjahr 2012 auch eine Anpassung der Hundesteuer und eine Erhöhung der Friedhofsgebühren statt. Im Haushaltsjahr 2014 wurden eine Zweitwohnungssteuer

und eine Kampfhundesteuer eingeführt. Im Haushaltsjahr 2015 wird der Hebesatz der Grundsteuer A auf 450 Punkte (damit findet eine Anpassung an den Hebesatz der Grundsteuer B statt) und der Hebesatz der Gewerbesteuer auf 330 Punkte erhöht, im Haushaltsjahr 2016 erfolgt eine weitere Anpassung des Hebesatzes der Gewerbesteuer auf 357 Punkte. Außerdem soll eine Anpassung der Friedhofsgebühren, wie von der Kommunalaufsicht gefordert, an die Höchstsätze in den Städten und Gemeinden des Wetteraukreises erfolgen, sowie eine stufenweise Erhöhung der Friedhofsgebühren über die nächsten drei Jahre stattfinden.

Gemäß Vorgaben des Hessischen Innenministeriums müssen die Hebesätze für die Grundsteuer B in der Größenkategorie der Kommunen von Bad Vilbel mindestens 432 Punkte betragen. Ferner soll sich die Gewerbesteuer an durchschnittlichen Werten orientieren. Beide Vorgaben werden hiermit als erfüllt angesehen.

5.2 Finanzausgleich

Unter Berücksichtigung der nach § 101 Abs. 2 HGO zu Grunde zu legenden Orientierungsdaten gehen wir bei der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für den Zeitraum bis zum Jahr 2019 davon aus, dass die Stadt Bad Vilbel bei den Einkommensteueranteilen mit Mehreinnahmen von rd. 1,9 Mio. EUR für das Haushaltsjahr 2015 und Mehreinnahmen von rd. 1,3 Mio. EUR für das Haushaltsjahr 2016 rechnen kann.

5.3 Gewerbesteuer

Die Einnahmen aus der Gewerbesteuer unterliegen bekanntermaßen starken konjunkturbedingten Schwankungen. Während im Haushaltsjahr 2011 rd. 25,5 Mio. EUR Gewerbesteuereinnahmen erzielt wurden, musste der Haushaltsansatz im Haushaltsjahr 2013 durch den Nachtrag um 1,2 Mio. EUR auf nunmehr 13,5 Mio. EUR reduziert werden. Für das Haushaltsjahr 2014 wurden Gewerbesteuereinnahmen i. H. v. 14 Mio. EUR veranschlagt.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Auswirkungen der weltweiten Wirtschafts- und Finanzkrise noch immer nicht überwunden sind. Aktuelle Berechnungen bzw. Prognosen sind daher sehr schwierig. Allerdings wird von den übergeordneten Finanzbehörden und beauftragten Steuerschätzern prognostiziert, dass die Gewerbesteuereinnahmen in den kommenden Jahren wieder deutlich steigen werden. In den Orientierungsdaten für die Finanzplanung bis zum Jahr 2018 wird von folgenden Steigerungsraten bei der Gewerbesteuer ausgegangen:

- Haushaltsjahr 2015 = + 4,0%

- Haushaltsjahr 2016 = + 3,0%

- Haushaltsjahr 2017 = + 3,0%
- Haushaltsjahr 2018 = + 3,0 %

In der mittelfristigen Finanzplanung der Stadt Bad Vilbel wird davon ausgegangen, dass in den nächsten Jahren Steigerungsraten von jährlich mehr als 1 Mio. EUR durchaus realistisch sind. Diese Annahme wird durch die Tatsache unterstützt, dass die Stadt Vilbel nachweislich über durchaus konkurrenzfähige Gewerbeflächen im Rhein-Main-Gebiet verfügt, die sich nach entsprechender Veräußerung positiv auf die städtischen Gewerbesteuereinnahmen auswirken sollten. Hinsichtlich der getätigten Grundstücksgeschäfte im Baugebiet Quellenpark werden zukünftig Gewerbesteuermehreinnahmen erwartet. Angesichts dieser Möglichkeiten ist die angestellte Prognose bei den Gewerbesteuereinnahmen als eher konservativ einzuordnen. Ferner wurden die Ansatzwerte mit dem Gewerbesteuersoll zum Ende Januar 2015 abgeglichen.

5.4 Öffentlich-rechtliche Gebühren/privatrechtliche Leistungsentgelte

Bei einem defizitären Ergebnishaushalt hat die Kommune zu prüfen, ob sie alle bestehenden Ertragsmöglichkeiten ausgeschöpft hat. Dies gilt insbesondere für die sog. Gebührenhaushalte (Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung, Bestattungswesen), die nach den Vorschriften des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben grundsätzlich kostendeckend zu erheben sind (Äquivalenzprinzip).

Während der Deckungsgrad bei der Abfallbeseitigung (100,77 %) dieser Vorschrift auch im Haushalt 2015 entspricht, weist der Deckungsgrad beim Gebührenhaushalt Bestattungswesen trotz Gebührenerhöhung zum 01.01.2012 noch immer eine Unterdeckung aus (Deckungsgrad 2015 = rd. 45,1 %, Deckungsgrad 2016 = 44,97 %). Wie in fast allen hessischen Städten und Gemeinde wäre aber eine 100 %ige Kostendeckung beim Gebührenhaushalt Bestattungswesen nur mit einer gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern nicht vertretbaren Gebührenerhöhung verbunden. Es soll jedoch eine Anpassung der Friedhofsgebühren, wie von der Kommunalaufsicht gefordert, an die Höchstsätze in den Städten und Gemeinden des Wetteraukreises erfolgen, sowie eine stufenweise Erhöhung der Friedhofsgebühren über die nächsten drei Jahre stattfinden.

Im Haushaltsjahr 2015 beträgt der Kostendeckungsgrad im Bereich Abwasserbeseitigung 104,95 %, für das Haushaltsjahr 2016 beträgt er 105,29 %.

Bei den sonstigen öffentlich-rechtlichen Gebühren und bei den privatrechtlichen Leistungsentgelten wird in den Haushaltsjahren 2015 und 2016 mit weiteren Mehreinnahmen gerechnet, die u.a. durch Mehreinnahmen im Rahmen der im Jahr 2013 umgestellten Nutzungsgebühren für Kindertagesstätten mit gleichzeitiger Einführung einer Sozialstaffel, höheren Belegungszahlen bei den

Kindertagesstätten und durch die Erhöhung der Eintrittspreise bei den Burgfestspielen zu erwarten sind.

5.5 Umlagezahlungen

Im Haushalt 2015 sind Umlagezahlungen i.H.v. rd. 25,6 Mio. EUR vorgesehen. Darin enthalten ist die Kreis- und Schulumlage mit einem Gesamtbetrag von rd. 22,1 Mio. EUR.

Im Haushalt 2016 sind Umlagezahlungen i.H.v. rd. 26,2 Mio. EUR vorgesehen. Darin enthalten ist die Kreis- und Schulumlage mit einem Gesamtbetrag von rd. 23,3 Mio. EUR.

5.6 Reduzierung der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Obwohl die HGO bei defizitären Haushalten vorrangig die Ausschöpfung der Einnahmemöglichkeiten vorsieht, ist es natürlich auch notwendig, dass die Kommunen regelmäßig überprüfen müssen, in welchen Bereichen auch Kosten eingespart werden können.

Nach der neuen doppischen Haushaltsplanung könnte dies vorrangig im Bereich der sog. Sach- und Dienstleistungen erfolgen. Die Sach- und Dienstleistungen erstrecken sich von den Energiekosten der städtischen Einrichtungen, über das Büromaterial der Verwaltungseinheiten bis hin zu den Instandhaltungskosten für Geräte, Maschinen und Kraftfahrzeuge. Es muss allerdings berücksichtigt werden, dass in diesem Bereich auch Aufwendungen anfallen, die nicht beeinflussbar sind und die den marktüblichen Preissteigerungen unterliegen.

Nimmt man die Gesamtausgaben des Ergebnishaushalts zum Maßstab, zeigt sich an der nachfolgende Tabelle deutlich, dass die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in den Haushaltsjahren 2009 – 2014 (jeweils Haushaltsplanung) relativ stabil geblieben sind, obwohl einige neue Projekte hinzugekommen sind:

Haushaltsjahr	Ordentliche Aufwendungen insgesamt	Aufwendungen Sach- und Dienstleistungen	prozentualer Anteil
	EUR	EUR	EUR
2009	65.665.269	14.090.449	21,46 %
2010	63.211.588	14.366.587	22,73 %
2011	69.181.202	15.259.260	22,06 %
2012	70.040.002	16.216.785	23,15 %
2013	74.954.650	17.180.070	22,92 %

2014	76.262.600	17.332.495	22,72 %
2015	76.624.771	16.940.685	22,11 %
2016	77.851.507	16.829.240	21,62 %

Vor diesem Hintergrund war die Erhöhung der im Haushalt 2014 veranschlagten Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen auf 17,33 Mio. EUR durchaus als sparsam anzusehen. In den Konsolidierungsbemühungen und Fachgesprächen zur Haushaltsaufstellung 2015 und 2016 ist daher ein großer Schwerpunkt auf Ausgabenreduzierung in diesem Bereich gelegt worden. Und so soll es aufgrund weiterer erheblicher Kraftaufwendungen in den Haushalten 2015 und 2016 gelingen, trotz neuer zusätzlicher Aufgaben, den Aufwand für Sach- und Dienstleistungen zu reduzieren.

5.7 Veräußerbares Anlagevermögen

Von der Aufsichtsbehörde wird u.a. die Veräußerung von Anlagevermögen zur Haushaltskonsolidierung gefordert, das zur Erfüllung der kommunalen Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigt wird. Hierunter fallen in erster Linie die städtischen Bau- und Gewerbegrundstücke, die vermarktet werden können. An dieser Vermarktung arbeitet die Stadt Bad Vilbel bekanntlich sehr engagiert.

Im Haushaltsjahr 2014 konnten Verkaufserlöse von mehr als 45 Mio. EUR erzielt werden. Für das Haushaltsjahr 2015 sind Verkaufserlöse i. H. v. rd. 13,7 Mio. EUR und für das Haushaltsjahr 2016 i. H. v. rd. 25 Mio. EUR geplant. In der mittelfristigen Finanzplanung wird davon ausgegangen, dass auch in den darauffolgenden Jahren im Rahmen einer konservativen Einschätzung Verkaufserlöse von rd. 5 Mio. EUR jährlich erzielt werden können.

Diese Annahme wird durch die Tatsache unterstützt, dass die Stadt Bad Vilbel im Baugebiet „Im Quellenpark“ nachweislich über lukrative Gewerbe- und Wohnbauflächen verfügt.

Der Wert der vermarktbaren Grundstücke vermag den Wert der Schulden zu übersteigen.

5.8 Wiederbesetzungssperre

Zum Zwecke der Haushaltskonsolidierung wurde im Haushaltssicherungskonzept des Jahres 2010 eine mindestens sechsmonatige Wiederbesetzungssperre (mit Ausnahme der Kindergärten) beschlossen, soweit dies gesetzlichen bzw. tariflichen Vorschriften nicht entgegensteht und die internen und externen Auswirkungen vertretbar erscheinen.

Für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 soll die sechsmonatige Wiederbesetzungssperre weiterhin aufrechterhalten werden.

5.9 Investitionen und Kreditneuaufnahmen in den Haushalt 2015 und 2016

Die geplanten Investitionen im Haushaltsjahr 2015 belaufen sich auf rd. 14,8 Mio. EUR und im Haushaltsjahr 2016 auf rd. 7,2 Mio. EUR, hierzu sind in den beiden Haushaltsjahren 2015 und 2016 **keine** Investitionskreditaufnahmen vorgesehen.

Ferner sind auch keine Verpflichtungsermächtigungen geplant. Somit beschränkt sich die Genehmigungspflicht des Doppelhaushaltes 2015 und 2016 durch den Landrat des Wetteraukreises allein auf die Höhe des Kassenkreditvolumens. Dieses bleibt allerdings auf unverändertem Niveau, welches zuletzt von der Kommunalaufsicht im Rahmen der Haushaltsgenehmigung für das Haushaltsjahr 2013 ohne Auflagen genehmigt wurde. Durch den beschriebenen Liquiditätsüberschuss ab 2015 im Ergebnishaushalt ergibt sich noch eine deutliche Verbesserung gegenüber der Situation der letzten Genehmigung.

6. Konsolidierungsziel

Gemäß der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung bis zum Jahr 2019 wird davon ausgegangen, dass die Stadt Bad Vilbel die Defizite im Ergebnishaushalt in den Haushaltsjahren 2015 und 2016 kontinuierlich senken wird und ab dem Haushaltsjahr 2017 wieder einen ausgeglichenen Ergebnishaushalt ausweisen kann.

Damit übertreffen die vorgelegten Zahlen sogar den Konsolidierungspfad in der jüngsten Verfügung des Hessischen Innenministers vom 29.10.2014.

DER MAGISTRAT DER STADT BAD VILBEL

Bad Vilbel, den 18. März 2015



(Dr. Stöhr)
Bürgermeister

